



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 71/20

Luxemburg, den 11. Juni 2020

Urteil in der Rechtssache C-378/19
Präsident Slovenskej republiky

Die Tatsache, dass in der Slowakei die Befugnis zur Ernennung und Entlassung des Präsidenten der nationalen Regulierungsbehörde vom Präsidenten der Republik auf die Regierung übergegangen ist, stellt für sich genommen keinen Verstoß gegen die Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt dar

Die Slowakei kann, sofern die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde beachtet wird, auch vorsehen, dass Vertreter ihrer Ministerien an bestimmten Verfahren vor dieser Behörde teilnehmen

Im Oktober 2017 erhob der Präsident der Slowakei vor dem Ústavný súd Slovenskej republiky (Verfassungsgericht, Slowakei) eine Klage, mit der er beantragte, festzustellen, dass bestimmte nationale Rechtsvorschriften über den Úrad pre reguláciu siet'ových odvetví (Regulierungsbehörde für die Netzindustrien, Slowakei)¹, die eine „nationale Regulierungsbehörde“ im Sinne u. a. der Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt² ist, mit der slowakischen Verfassung in Verbindung mit dem Unionsrecht unvereinbar seien.

Die derzeitige Präsidentin der Slowakei, die das von ihrem Amtsvorgänger eingeleitete Verfahren fortführte, ist der Auffassung, dass der slowakische Gesetzgeber in zweifacher Hinsicht gegen die von der Richtlinie garantierte Unabhängigkeit der slowakischen Regulierungsbehörde verstoßen habe. Der erste Verstoß bestehe in der Änderung der Befugnis zur Ernennung und Entlassung des Präsidenten dieser Behörde, die von dem unmittelbar von den Bürgern gewählten Präsidenten der Slowakischen Republik auf die slowakische Regierung übergegangen sei. Der zweite Verstoß bestehe in der Erweiterung des Kreises der Beteiligten am Entgeltfestsetzungsverfahren vor der Regulierungsbehörde um die Vertreter nationaler Ministerien, die im Rahmen dieses Verfahrens das öffentliche Interesse verteidigen sollten.

Vor diesem Hintergrund hat der Ústavný súd Slovenskej republiky dem Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob die Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt, die gerade auf die Stärkung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde abziele, den fraglichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften entgegenstehe.

Mit seinem heutigen Urteil stellt der Gerichtshof fest, dass die Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, durch Anforderungen in Bezug auf die Unabhängigkeit des Personals und des Managements der nationalen Regulierungsbehörde sicherzustellen, dass diese Behörde ihre Regulierungsaufgabe frei von jeder äußeren Einflussnahme ausübt. Der Gerichtshof weist indes darauf hin, dass die Richtlinie nicht näher bestimmt, welche Behörde oder Behörden der Mitgliedstaaten mit der Ernennung und Entlassung der Mitglieder des Leitungsgremiums oder des leitenden Managements der nationalen Regulierungsbehörde, insbesondere ihres Präsidenten, beauftragt werden sollen.

Folglich, und im Hinblick auf den weiten Ermessensspielraum, über den die Mitgliedstaaten bei der Wahl der Mittel und Wege zur Umsetzung von Richtlinien der Union verfügen, **verbietet es die Richtlinie nicht, dass die Regierung eines Mitgliedstaats den Präsidenten der nationalen Regierungsbehörde ernennen und entlassen kann**, sofern die Unabhängigkeit dieser Behörde

¹ Diese Vorschriften sind im Gesetz Nr. 250/2012 in der durch das Gesetz Nr. 164/2017 geänderten Fassung enthalten.

² Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. 2009, L 211, S. 55).

den Anforderungen gemäß gewährleistet ist, was im vorliegenden Fall der Ústavný súd Slovenskej republiky im Licht des slowakischen Rechts zu prüfen hat.

In Bezug auf den zweiten Verstoß gegen die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, den der slowakische Gesetzgeber begangen haben soll, stellt der Gerichtshof fest, dass diese Behörde ihre Entscheidungen selbständig und allein auf der Grundlage des öffentlichen Interesses treffen muss, um die Einhaltung der mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele zu gewährleisten, ohne externen Weisungen anderer öffentlicher oder privater Stellen unterworfen zu sein.

Der Gerichtshof weist insoweit jedoch darauf hin, dass **die Richtlinie die Beteiligung von Vertretern nationaler Ministerien an bestimmten Entgeltfestsetzungsverfahren**, die insbesondere den Zugang zum Übertragungs- und Verteilungsnetz für Elektrizität sowie die Übertragung und Verteilung dieser Energie betreffen, **nicht verbietet**. Folglich dürfen die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, die eine solche Beteiligung ermöglichen, sofern die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde in ihren Entscheidungen gewährleistet bleibt, was im vorliegenden Fall der Ústavný súd Slovenskej republiky zu prüfen hat.

Daher führt der Umstand, dass die streitigen Bestimmungen die Beteiligung von Vertretern nationaler Ministerien an bestimmten Entgeltverfahren vorsehen, nicht notwendigerweise und allein aus diesem Grund dazu, dass die in Rede stehende Regulierungsbehörde ihre tarifbezogenen Aufgaben nicht unabhängig wahrnimmt. Die Richtlinie verbietet es auch nicht, dass die Regierung eines Mitgliedstaats, insbesondere durch die Beteiligung von Vertretern ihrer Ministerien, ihren Standpunkt in Bezug auf die Art und Weise, in der ihrer Auffassung nach diese Behörde das öffentliche Interesse im Rahmen ihrer Regulierungsaufgaben berücksichtigen könnte, vor dieser Behörde geltend machen kann.

Diese Beteiligung und insbesondere **die Stellungnahmen, die diese Vertreter** in den in Rede stehenden Verfahren **abgeben, dürfen aber keinen verbindlichen Charakter haben und** von der nationalen Regulierungsbehörde **in keinem Fall als Weisungen angesehen werden**, nach denen sie sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse zu richten hätte. Darüber hinaus darf die Beteiligung dieser Vertreter an den in Rede stehenden Verfahren dort, wo die in der Richtlinie genannten Aufgaben und Befugnisse dieser Behörde ihren Entscheidungen zwingenden Charakter und unmittelbare Anwendbarkeit verleihen, diese Eigenschaften der Entscheidungen nicht beeinträchtigen. Insbesondere dürfen die Vorschriften über die Beteiligung der Vertreter nationaler Ministerien nicht vorschreiben, dass die Entscheidungen der Regulierungsbehörde vor ihrer Durchführung von diesen Vertretern angenommen oder genehmigt werden.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255